

verübt werden konnten. Hatten doch manche Leute wegen blosser Drohung des Fehmgerichtes Haus und Hof verlassen, so dass nun ihre Feinde sich ihrer Güter bemächtigten. So kam es, dass allmælig die wohlthätigen Regierungen sich den Anmassungen der Fehmgerichte widersetzen und durch Einsetzung ordentlicher öffentlicher Richter, besonders aber durch das kaiserliche Reichskammergericht sie überflüssig machten.

(CURTMANN.)

### 83. Das Münsterland.

Im Münsterlande, wie überhaupt nördlich von der Lippe besteht die Einrichtung der alten Deutschen, wie dieselbe vor 4800 Jahren bereits bestand, noch heute, dass die Bauern nicht in Dörfern nahe beisammen wohnen, sondern ihre einzelnen Gehöfte haben, ein jeder in der Mitte seiner Felder und Wiesen. Diese Bauergüter sind über die weite Ackerfläche hin einzeln ausgestreut. Die, welche zu einer politischen Gemeinde zusammengehören, machen eine Bauerschaft aus, und mehrere solcher Bauerschaften bilden ein Kirchspiel. Ein Bauernhof liegt oft eine Viertelstunde vom andern entfernt; denn alles Besitzthum, Feld, Wald und Wiese, breitet sich sammt dem Baumgarten um das Gehöfte herum aus. Reihen hochstämmiger Eschen oder knorriger Rüstern und Eichen stehen zu beiden Seiten der alten Gränzgräben und bezeichnen weithin die Mark des Erbes. Jeder ehrenwerther Hausvater erachtet es für seine Pflicht, seinen Besitz nicht durch Verkauf zu schmälern und in gutem Zustande an seine Nachkommen zu übergeben. Die Familie, mit den zum Haus stände gehörigen Dienstleuten, Knechten, Mägden und Tagelöhnern, zählt zuweilen 20 bis 30 Personen.

Die Bewohner dieser alten Höfe kommen nur Sonntags zur Messe (alle sind katholisch), zu Hochzeiten, Begräbnissen, u. s. w. zusammen. Die Pfarrkirche ist der Mittelpunkt ihrer Vereinigung; ein oder zwei Wirthshäuser am Kirchhofe, ein Laden (1), einige

(1) Laten, ici, pour : ein Kaufmannsladen (épicerie.)